



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

32. Jahrgang

Schwerin, den 27. Juli

Nr. 11/2022

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

| | |
|--|----|
| Erste Verordnung zur Änderung der Flexiblen Schulausgangsphaseverordnung | 86 |
| Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen..... | 87 |
| Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern | 88 |
| Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ | 91 |

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Flexiblen Schulausgangsphaseverordnung

Vom 22. Juli 2022

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 69 Nummer 1 und Nummer 12 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Dem § 14 der Flexiblen Schulausgangsphaseverordnung vom 21. Juni 2021 (Mitt.bl. BM M-V S. 106) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das besondere Bildungsangebot 9+ endet mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 zum 31. Juli 2023. Schülerinnen und Schüler, die den Schulabschluss der Berufsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 bislang nicht erreicht haben, können zu diesem Zweck letztmalig zum 1. August 2022 in eine noch bestehende Lerngruppe 9+ wechseln oder in einer solchen verbleiben, um den Bildungsgang erfolgreich abzuschließen. Die Fortsetzung des Schulbesuchs gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes ist im Bildungsangebot 9+ über den 31. Juli 2023 hinaus ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 86

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. Juli 2022

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen, insbesondere zu der Struktur, dem Ablauf und den zugelassenen Hilfsmitteln sowie den Schwerpunkten der Fächer, in denen die vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, wird nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden Fächern 2024, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2024, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2024 und die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2023 werden verbindlich festgeschrieben.
2. Die Vorabhinweise für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern 2023, für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2023 und die zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2024 wurden um die Möglichkeit der Nutzung digitaler Hilfsmittel erweitert.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/>
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, 22. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 87

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. Juli 2022

Die Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juli 2017 (Nr. 7/2017 Mittl.bl. BM M-V S.107) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Nummer 2. Satz 1 werden die Wörter „des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA)“ durch die Wörter „der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.1. Satz 1 werden die Wörter „der behandelnden Ärzte“ durch die Wörter „der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes“ ersetzt.

In Nummer 3.1. Satz 4 wird der Wortlaut PmsA durch den Wortlaut upF ersetzt.

In Nummer 3.3. Satz 2 wird das Komma gestrichen.

In Nummer 3.7. Satz 1 werden die Wörter „beim Lernen am anderen Ort“ durch die Wörter „an schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule“ ersetzt.
3. In Nummer 4.1. Satz 3 werden die Wörter „sowohl erforderlich wie auch“ durch die Wörter „sowohl erforderlich als auch“ ersetzt.

Nummer 4.1. Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten werden die Beschäftigten regelmäßig in der Ersten Hilfe fortgebildet.“

4. Nummer 5.3. wird wie folgt gefasst:

„5.3. Versicherungsschutz von verbeamteten Beschäftigten bei der Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen

Für verbeamtete Beschäftigte sind beamtenrechtliche Regelungen zur Dienstunfallfürsorge anzuwenden, da verbeamtete Beschäftigte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind.“

5. Die in Nummer 6. benannte Anlage 1 wird neu gefasst und ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
6. In Nummer 7. Satz 1 der Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juli 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 107) wird die Angabe „31. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 88

Anlage 1 (Vereinbarung bitte in Kopie an die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt)

.....

.....

.....
(Anschrift der erziehungsberechtigten Person/en)

.....
(Ort, Datum)

An die

.....

.....

.....

(Anschrift der Schule)

Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen/über die Verabreichung von Medikamenten

Hiermit erteile/n ich/wir als erziehungsberechtigte Person/en der Schülerin/des Schülers/divers

den im Folgenden genannten Beschäftigten der oben angegebenen Schule die Erlaubnis, die nachfolgend genannte ärztlich verordnete Medikamentengabe beziehungsweise medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen, weil unsere Tochter/unsere Sohn/divers die Maßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Hiermit vereinbare/n ich/wir als erziehungsberechtigte Person/en der Schülerin/des Schülers/divers

mit der o.g. Schule die regelmäßige, eigenverantwortliche Nutzung/Anwendung des technischen Hilfsmittels

.....

im täglichen Schulablauf.

Ich/Wir stelle/n die Beschäftigte/den Beschäftigten/divers von jeglicher Haftung für diese Unterstützung frei.

Für medizinische Rückfragen durch die Beschäftigte/den Beschäftigten/divers entbinde/n ich/wir die betreuende Ärztin/den betreuenden Arzt von ihrer/seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Die Vereinbarung soll bis zum (Datum einfügen) /zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig sein. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

(Unterschriften aller erziehungsberechtigten Personen)

Diagnose/ärztliche Indikation für die zu betreuende Schülerin/den zu betreuenden Schüler/divers

.....

Art der Maßnahme:

.....

Telefonische Erreichbarkeit:

erziehungsberechtigte Person/en:

Ärztin/Arzt:

Beschäftigte/Beschäftigter/divers der Schule:

Ich übernehme freiwillig die Durchführung der oben beschriebenen Medikamentengabe beziehungsweise medizinischen Hilfsmaßnahme.

Falls ich in Zukunft die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder nicht mehr durchführen möchte, werde ich die erziehungsberechtigte/n Person/en und die Schulleitung darüber unverzüglich schriftlich informieren.

.....
 (Namen und Unterschriften der Beschäftigten/des Beschäftigten/divers)

Schulleiterin/Schulleiter/divers der Schule:

Die Schulleitung ist darüber informiert, dass

.....
 (Name der Beschäftigten/des Beschäftigten/divers)

die festgelegte Medikamentengabe beziehungsweise medizinische Hilfsmaßnahme bei der Schülerin/dem Schüler/divers.....
 übernimmt, da diese Schülerin/dieser Schüler/divers die Maßnahmen nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Wenn die Beschäftigte/der Beschäftigte/divers auf Grund von Nichtanwesenheit das Medikament gemäß der Vereinbarung nicht geben kann, geht die Verantwortung auf die erziehungsberechtigte/n Person/en und nicht auf die Schule über. In diesem Fall hat die Schule die erziehungsberechtigte/n Person/en unverzüglich zu informieren.

.....
 (Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters/divers)

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. Juli 2022

Artikel 1

In Nummer 11 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ vom 28. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 193) wird die Angabe „31. August 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 91

